

**Eines Ehrbaren Raths der Stadt Rostock confirmirtes, von der löblichen
Kaufleute Compagnie hieselbst dem Commercio zum besten errichtetes
Reglement : de Anno 1735**

Rostock: Müller, [1735]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828394776>

Druck Freier  Zugang



Eines Ehrbaren Rathes
der Stadt Rostock
confirmirtes,
von der löblichen Kaufleute Compagnie
hieselbst dem Commercio zum besten
errichtetes
REGLEMENT
de Anno 1735.



Mk-11742.I. Rostock,

gedruckt bey Christian Müller, C. C. Rathes Buchdrucker.

Einige Christen sind
in dem Jahre
1735
von der Königl. Preussischen Regierung
in dem Jahre
REGLEMENT
des Anno 1735



Wir Bürgermeistere und
Rath, der Stadt Rostock,
thun kund, und hiedurch für Uns und Unsere
Successores, demnach sämtliche Kaufleute
hieselbst darauf bedacht gewesen, daß, bey die-
ser guten Stadt, bis daher ziemlich geschwächte
Commercium, nach Möglichkeit wieder her-
zustellen, und daher sich über nachgesetztes Re-
glement vereinbahret, auch solches zu Unserer
Einsicht, und hiernächst nöthiger gesuchten Con-
firmation übergeben: Daß Wir sothanes Re-
glement, nach darüber gepflogenen reiffen
Rath, zum merklichen Vortheil des Publici
so wohl, als zum Nutzen gesammter Bürger-
schaft

schaft abzielend gefunden, und deßhalb da Wir alle, zumahl den Wachsthum des Handels, als der vornehmsten Stütze dieser guten Stadt, befördernde gute Ordnungen, Obrigkeitlich zu bestärken bereit seyn, der gebetenen Confirmation, Uns nicht entziehen mögen.

Confirmiren daher und bestätigen hiedurch Obrigkeitlichen Ammts wegen, dieses der löblichen Kaufmannschaft gefertigtes, aus XXIV. Paragraphis bestehendes Reglement in allen seinen Punkten und Clausuln, um sich gesamte Compagnie-Berwandten in Zukunft, und zwar von Anfang des folgenden Monats Martii anzurechnen darnach richten, auch, die sich

sich etwa aufgebende Streit-Puncta nach Inhalt solcher Articuli können entschieden werden.

Sedoch dergestalt, daß dem oder denjenigen, die hiedurch an ihrem etwa habenden Rechte einigerley Weise verkürzet, oder beeinträchtigt zu seyn, mit Bestand darzuthun vermöchten, solches alles an ihrer erweislichen Gerechtsahme überall unschädlich seyn solle. Zumahl diese Confirmation salvo cujuscunque jure, auch mit dem gewöhnlichen Anhang gegenwärtige Ordnung nach Befinden zu verändern, zu vermehren oder gar aufzuheben hiedurch geschicht, auch letztlich der Compagnie

ein ordentliches Zunftiegel zu nöthiger erlaubten
Betreibung ihrer Angelegenheiten zugleich gestat-
tet wird. Urkund dessen Wir das grössere
Stadt = Signet hierunter wissentlich drücken
lassen. Rostock den 25ten Febr. 1735.



Ex Commissione speciali
Ampl. Senatus
subscrips.
**JOHANN VALENTIN
STEVER,**
Protonotar.

Zu

Zu wissen sey hiemit, daß von gesammten
Kaufleuten in der Stadt Rostock, nachfolgendes
Reglement zur Aufnahme des Commercii, bis auf Rati-
fication und Confirmation E. C. Rath's belie-
bet und schriftlich verfasst worden;
nachdemahlen

I.

Die gemeinsamen Angelegenheiten eines Col-
legii ohne Directoribus und Deputatis, deren alleini-
ges Augenmerk die Wohlfahrt desselben ist, ge-
bührlich nicht besorget und bestritten werden kön-
nen, als sollen bey hiesiger löblichen Kaufleute
Compagnie beständig seyn zwey Directores, deren
Praesidium jährlich abwechselt, und acht Deputirte,
nemlich vier Brauer und vier Kaufleute.

Directores, und
Deputirte der
löbl. Kaufleute
Compagnie.

II.

Wann Dannenhero einer von denen gegenwär-
tigen Herrn Directoribus verstorbet, so wird in des-
sen Stelle ein anderer, von E. C. Rath, auf gezie-
mendes Ansuchen des lebenden Directoris und der
Deputirten, innerhalb vier Wochen confirmiret.

Wahl der Dire-
ctorum.

A 3

III. Die

III.

Wahl derer Deputirten.

Die Stelle eines abgehenden Deputirten wird folgender massen ersetzt: Es lassen Directores die ganze Compagnie convociren, und präsentiren zwey Personen, vor demselben, der abgegangen ist, und von denen präsentirten wird einer, durch derer Gegenwärtigen majora vota erwählet.

IV.

Ordentliche Conventus.

Gemeldte Directores und Deputirte treten Monathlich auf vorgängige Forderung des präsidirenden Directoris an einem gewissen Ort auf den Rathhause zusammen, um gemeinschaftlich Consilia des Commercii halber zu pflegen.

V.

Ausserordentliche.

Wann aber besondere Vorfälle einen ausserordentlichen Congres erheischen, so wird der präsidirende Director, entweder aus eigener Bewegniß, oder auf geziemendes Suchen der Deputirten nicht ermangeln, die Zusammenkunft der Directorum und Deputirten, auch der ganzen Compagnie (welche wann sie dreyzehn Personen stark außer denen Herren

Herren Directoribus und Deputirten in corpore zusammen sind, die ganze Compagnie vorstellig machen) in wichtigen Angelegenheiten ohne Anstand zu befördern.

VI.

Denen Deputirten bleibt es unbenommen so oft sie es nöthig finden, unter sich ungefordert zusammen zu kommen. Besondere Zusammenkünfte der Deputirten.

VII.

Bey allen Zusammenkünften sitzen Deputirte ohne Unterscheid, nach den Alter ihrer Bürgerschaft. Sitz der Deputirten.

VIII.

Ist von der löblichen Compagnie, damit deren Gerechtfame desto besser beobachtet, und aufrecht erhalten werden möge, ein Rechtsgelahrter Consulent angenommen, welchen außer seine Advocaten-Gebühr ein jährliches kleines Salarium accordiret worden, so ihm verbindet sich niemahlen wieder die Compagnie gebräuchen zu lassen. Rechtsgelahrter Consulent der Compagnie.

IX.

Ueber diesen wird ein Secretarius von der Compagnie salariret. Secretarius der Compagnie.

X. Wer

X.

Wie einer zum Mitglied der Compagnie angenommen wird.

Wer die Compagnie gewinnen will, soll sich bey dem präsidirenden Directore melden, und nach erlegter Gebühr von demselben mit Genehmhaltung des andern Directoris und der Deputirten einen Schein empfangen, daß Er zum Mitglied der löblichen Kaufleute Compagnie angenommen worden.

XI.

Von der Gebühr des Recipiendi.

Wie es aber nicht unbillig, und bey allen Collegiis hergebracht ist, daß der Recipiendus ein gewisses Angeld erlege, so soll es auch bey der Kaufleute Compagnie also gehalten werden, und zwar mit folgenden Unterscheid.

XII.

Die Consorten der vorigen Berger-Handlungs-Compagnie bezahlen einen Reichsthaler, die andern Kaufleute aber, so darin nicht engagiret gewesen zwey Reichsthaler und 24. fl. und genießten letztere dafür alle von gemeldeter Berger-Handlungs-Compagnie dependirende emolumenta, dermassen von dato an solche Compagnie gänzlich aufgehoben, und deren Jura auf gegenwärtige allgemeine Kaufleute Compagnie transferiret seyn sollen.

XIII. Wie

XIII.

Wie nun mentionirte Angelder von denen mehresten schon erleyet sind, so werden solche auch so lange bis das Reglement von C. E. Rath confirmiret ist, von denenjenigen acceptiret, welche sich noch zur Zeit nicht abgefunden haben.

XIV.

Will ein angehender Bürger, der ein einheimischer Studiosus, Kauf-Diener, oder eines hiesigen Bürgers ersten Standes Sohn ist, hier Kaufmannschaft treiben, so soll er entrichten der Compagnie Sechs Reichsthaler, jedem derer Herren Directorum einen species Reichsthaler, denen gesammten Deputirten einen species Reichsthaler, dem Secretario 16. fl. und dem Bothen 8. fl. insgesamt 10. Reichsthaler 24. fl.

XV.

Ein Fremder aber welcher entweder ein Studiosus, oder von der Kaufmannschaft Profession gemacht, zahlet an der Compagnie zwölf Reichsthaler, und ausserdem vor specificirte douceurs also in Summa sechszehn Reichsthaler 24 fl. doch wird ein Fremder, der sieben Jahr in Rostock gedienet hat, einem einheimischen Kauf-Diener gleich geachtet, und soll folglich nur alles in allen 10. Reichsthaler 24 fl. zu erlegen schuldig seyn.

XVI.

Wann jemand aus dem andern Bürgerlichen Stande, als ein Ammts-Mann, er sey ein Einheimischer

scher oder Fremder in hiesige Kaufleute Compagnie eintreten will, derselbe muß, wann er zuvor seine vorige Profession quitiret hat, vorbenannte douceurs gedoppelt und an die Compagnie vier und zwanzig Reichsthaler, infolglich insgesamt drey und dreyßig Reichsthaler bezahlen.

XVII.

Derer Beytrei-
bung.

Wie es aber der Compagnie an Zwangs-Mitteln fehlet, wodurch vorgedachte Gebühren von denen fünfzig angehenden Kaufleuten hergetrieben werden mögen; so wird Obrigkeitliche Hülfe dahin gehorsamst imploriret, daß sie zur Bürgerschaft nicht ehender zu admittiren, bis gedachter Receptionsschein dem Arario von ihnen exhibiret worden.

XVIII.

Die nothwendige Absicht mehr erwehnter Angelder bestehet darin, daß ein Vorrath an Gelde zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen gemeinsamen Angelegenheiten, und Ausgaben bey der Compagnie angeschaffet und beständig conserviret werden möge. In mehrerer Erwegung aber, daß sothane Absicht, durch die wenigen Angelder schwerlich zu erreichen, ist einmüthig beliebt worden, daß ein jeder Compagnie-Verwandter von seinen ausgehenden und einkommenden Waaren, an der Compagnie ein geringes, welches niemand belästigen kann abzugeben gehalten seyn soll: und von denen Waaren so an Schiffere oder Fremde verkaufet werden, zahlet der Verkäufer das accordirte, nemlich: Es werden

den alle Güter so viel möglich nach der See-Usance
 Lasten-Weise gesetzt, folglich erlegen alle zu Wasser
 einkommende und ausgehende Waaren ohne Unter-
 scheid von jeglicher Last 1. fl. Par Exempel:

Tonnen	Scäpf.	Stück.	Kisten.	Stang.	Schf.	Orh	fl.
12	—	—	—	—	—	—	Es sey Hering, Dorsch, Aepfel, Trahn, Dehl, Tällig, Theer, Eßig, Bier, Salz, Leinsaamen, Kümmel, oder wie sonst die Nahmen haben, keine ausbe- nommen, in so fern es nur in Tonnen bestehet à Last — I.
12	—	—	—	—	—	—	In Säcken gemessen Salz, Stein- Kohlen, und was mehr der- gleichen à Last — — I.
—	3	—	—	—	—	—	Wolle — — — I.
—	6	—	—	—	—	—	Hanf, Hanf-Heede, Flachs oder Flachs-Heede, Juchten oder ander gearbeitet Leder à — I.
—	2	—	—	—	—	—	Hopsen — — — I.
8	—	—	—	—	—	—	Stock-Fisch in groß oder klein Stavalie — — — I.
—	12	—	—	—	—	—	Dehl, Tällig, Pott-Asche, Glas, Erde, daferne es in großer Sta- valie bestehet — — — I.
—	—	1200	—	—	—	—	Kleine oder grosse Bouteillen I.
—	—	960	—	—	—	—	Orhst- oder Boden-Stäbe als 3 Ring — — — I.
—	—	1440	—	—	—	—	Tonnen- oder Boden-Stäbe als 6 Ringe — — — I.
—	—	60	—	—	—	—	Klapp-Holz — — — I.
—	—	72	—	—	—	—	Führen Bretter lang oder kurz I.
—	—	36	—	—	—	—	Büchen oder Eichen dito — I.
—	—	60	—	—	—	—	Rauch Ochsen- oder Kuh-leder I.
—	—	100	—	—	—	—	Dito Kalb-leder — — I.

Tonnen.	Schpf.	Stück.	Kisten.	Stang.	Schfl.	Orh.		fl.
—	—	—	12	—	—	—	Kisten-Glas klein oder groß Band	1.
—	—	—	—	96	—	—	Stangen Eisen schmahl oder breit	1.
—	—	—	—	—	96	—	Korn ohne Unterscheid	1.
—	—	—	—	—	—	8	Orhoft, Wein oder Brantwein. imgleichen 48. Anker Wein oder Brantwein, oder 4 Stück Faß Brantwein.	1.

Alle Güther so hie nicht specificiret, sie haben Nahmen wie sie wollen, sind nach Lasten oder Schiffsunden zu rechnen, geben von 12. Tonnen, oder 12. Schiffsund oder nach avenant laut voriger Rubric für 1. Last 1. fl. und so es über eine halbe Last ist, wird es für eine ganze Last gerechnet, und bezahlet.

XIX.

Deren Administration.

Die Einnahme und Berechnung der Compagnie-Gelder wird denen Deputatis überlassen, dergestalt, daß einer nach den andern ein Jahr lang administriret, und nach geendeten Jahr oder längstens 4. Wochen nach dessen Ablauf, denen Herren Directoribus und Deputatis ordentliche Rechnung über Einnahme und Ausgabe ableget, auch zugleich seinem Successori die vorrätthige Baarschaft, samt der Compagnie gehörigen Briesschaften, mittelst einer behüfigen Specification einliefert.

XX. Wann

XX.

Wenn die Compagnie wider jemanden, der kein Mitglied derselben ist, rechtliche Klage zu erheben hätte, soll der administrirende Deputirte in Assistance Des Secretarii, solche gehörigen Orts anbringen, auf möglich kürzeste Art verfolgen und endigen. Damit auch die Absicht eines schleunigen Processus desto gewisser erreicht, und die Compagnie zuverlässiger indemnificiret werden möge, wird Amplissimus Senatus hiedurch gehorsamst ersuchet, nicht allein an die Löbl. Amts-Herren die Verordnung ergehen zu lassen, daß die Klagenden der Compagnie- so viel immer thunlich, summarisch tractiret, der einer malversation überführte Beklagte dem Befinden nach bestrafet, in die verursachte Unkosten condemniret, der dictirten Strafe dritter Theil der Compagnie überlassen, und mit prompter Execution gegen die Contravenientes verfahren werde.

XXI.

Sollte aber auf einen der Compagnie Verwandten der Verdacht einer ungebührlichen Handlung fallen, und die Sache könnte von Directoribus et Deputatis in Güte nicht aufgegriffen und zum Stande gebracht werden, so gehet die Sache gleichfalls ans Gericht, und wird durch kurz möglichste Wege die Ueberführung und Bestrafung des verdachten erbeten.

Don ungebührlicher Handlung eines Compagnie-Verwandten.

B 3

XXII. Wenn

XXII.

Kauf und Di-
tribution der
Berger - Waa-
ren.

Wenn Berger-Waaren der Compagnie zum Verkauf präsentiret werden, soll der Verkäufer sich bey dem präsidirenden Directore melden, welcher darauf denselben, und die ganze Compagnie fordern läffet. Bey dem Convent, wird der Bott auf die Waare per vota majora ausgemachet, und nach geschlossenen Kauf und Verkauf sollen zwey uninteressirte von der Compagnie die Waaren besichtigen, verhöhen und wraaken, auch die verhöheten Tonnen durch den Boten ins Nummer setzen, und durch den Secretarium die Loose verfertigen lassen. Wann solches geschehen, wird einem jeden, welcher an die Waaren participiret, durch den Boten angezeigt, daß er an dem zu benennenden Ort, auf die bestimmte Zeit, in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, zur Ziehung seines Looses erscheine, und bleibt der Secretarius mit dem Boten so lange auf der Brücke, worauf die Waare befindlich, bis alles nach denen gezogenen Loosen richtig und ordentlich abgeliefert worden. Hienechst erstattet der Secretarius dem dirigirenden Directori behußige Relation, cassiret, das Kaufgeld von denenjenigen ein, welche das Guth bekommen, und bezahlet solches dem darüber quitirenden Verkäufer in des Directoris Gegenwart, jedoch daß er vor seine Mühe ein pro Cent und vor dem Boten einen Reichsthaler decourtire. Zuletzt notiret er in ein dazu gefertigtes Buch, so wohl die Waaren, und deren Quantité, als wie viel ein jeder Interessent davon erhalten. Diejenigen welche

che das Guth bekommen, sind verbunden denen beyden Deputirten vor ihre Bemühung einen Schilling von jeder Tonne zu bezahlen, und wird dieses honorarium von dem Secretario mit eincaffiret.

XXIII.

Das Compagnie-Inseigel, welches zu Vollmach-^{Compagnie-}ten, und dergleichen Compagnie - Briefen, nicht ^{Inseigel-}entrathen werden kann, wird Amplissimus Senatus, der Compagnie mitzutheilen geneigt geruhen, und soll dasselbe in des präsidirenden Directoris Gewahrsam behalten werden.

XXIV.

Schließlich wird die Aenderung und Verbesse-^{Veränderung} rung dieses Reglements, durch künftige Zusätze, je-^{und Verbesse-} doch jedesmahl unter ausdrücklicher Approbation ^{rung dieses Re-} E. E. Hochweisen Raths vorbehalten. ^{glements.}

In fidem praemissorum
signavi
J. V. Stever,
Proton.

— (10) —

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

XX.

nn die Compagnie wider jemanden, der
Mitglied derselben ist, rechtliche Klage zu er-
heben, soll der administrivende Deputirte in
des Secretarii, solche gehörigen Orts an-
auf möglich kürzeste Art verfolgen und
Damit auch die Absicht eines schleunigen
des desto gewisser erreicht, und die Compa-
gnie erlässiger indenmissret werden möge, wird
Senatus hiedurch gehorsamst ersuchet,
in an die Löbl. Amts-Herren die Verord-
nungen zu lassen, daß die Klagenden der Compa-
gnie immer thunlich, summarisch tractiret,
malversation überführte Beklagte dem Be-
satz bestrafet, in die verursachte Unkosten
den dicitirten Strafe dritter Theil der
Strafe überlassen, und mit prompter Execu-
tion die Contravenientes verfahren werde.

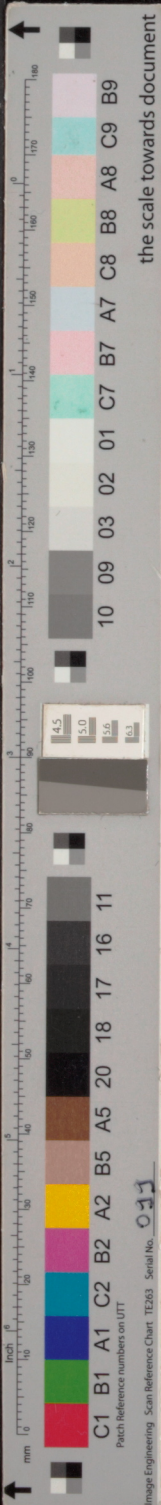
XXI.

ste aber auf einen der Compagnie Verwand-
Verdacht einer ungebührlichen Handlung
und die Sache könnte von Directoribus et
in Güte nicht aufgegriffen und zum Stande
werden, so gehet die Sache gleichfalls ans
und wird durch kurz möglichste Wege die
Verurteilung und Bestrafung des verdachten er-

Von ungebühr-
licher Hand-
lung eines Com-
pagnie-Ver-
wandten.

B 3

XXII. Wenn



the scale towards document